



KLA
Komfortlüftungssysteme
Austria

Förderung von Komfortlüftungen– Kärnten EFH Neubau

Dezember 2018

Inhalt

1. Förderung der Komfortlüftung im Neubau
2. Erforderliche Energiekennzahlen
3. Wie wird gefördert
4. Beispiel: Standardhaus
5. Beispiel: Passivhaus
6. Komfortlüftung verbessert nicht nur die Energiekennzahl
7. Nähere Informationen



KLA Komfortlüftungssysteme Austria

Leo-Fall-Straße 50 | 4600 Wels, Austria
Telefon +43 676 96 70 777 | Email office@komfortlueftungssysteme.at
www.komfortlueftungssysteme.at

1. Förderung der Komfortlüftung im Neubau

Im Rahmen der Kärntner Wohnbauförderung gibt es beim Einbau einer Komfortlüftung keine direkte Förderung. Eine Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung hilft jedoch beim Nachweisverfahren über den Gesamtenergiefaktor f_{GEE} die geforderten Werte der Wohnbauförderung zu erreichen. Die Komfortlüftung hilft zudem die klimaaktiv Deklaration Silber bzw. Gold einzuhalten. Für ein Passivhaus bzw. dessen Bonus von € 50,-/m² förderbare Nutzfläche ist immer eine Komfortlüftung notwendig.

2. Erforderliche Energiekennzahlen

IV. Mindestanforderung an Energiekennzahlen

- (1) Die energiebezogenen Mindestanforderungen ($HWB_{Ref, RK}$ bzw. f_{GEE}) gemäß den Bestimmungen der OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe März 2015 sind einzuhalten. Der Nachweis der Anforderung an Energiekennzahlen kann wahlweise entweder über den Endenergiebedarf oder über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor geführt werden.
- a. Wird der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen für Wohngebäude über den Heizenergiebedarf geführt, gelten folgende Höchstwerte bzw. die in den Bauvorschriften geltenden Höchstwerte:

$HWB_{Ref, RK}$ in [kWh/m ² a]	$14 \cdot (1 + 3,0/l_c)$
$HWB_{max, Ref, RK}$ in [kWh/m ² a]	47,6 ⁽¹⁾
HEB_{RK} in [kWh/m ² a]	$HEB_{max, WG, RK}$
EEB_{RK} in [kWh/m ² a]	$EEB_{max, WG, RK}$

⁽¹⁾ der $HWB_{max, Ref, RK}$ für Gebäude mit einer konditionierten Brutto-Grundfläche von nicht mehr als 100 m² gilt der Höchstwert nicht

- b. Wird der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen für Wohngebäude über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor geführt, gelten folgende Höchstwerte bzw. die in den Bauvorschriften geltenden Höchstwerte:

$HWB_{Ref, RK}$ in [kWh/m ² a]	$16 \cdot (1 + 3,0/l_c)$
$HWB_{max, Ref, RK}$ in [kWh/m ² a]	54,4 ⁽¹⁾
f_{GEE}	0,85

⁽¹⁾ der $HWB_{max, Ref, RK}$ für Gebäude mit einer konditionierten Brutto-Grundfläche von nicht mehr als 100 m² gilt der Höchstwert nicht

Bei Auf-, Zu-, Um- oder Einbauten in bestehende Gebäude kann von dieser Forderung unter Anwendung von Art. IV Abs. 10 der Kärntner Bauvorschriften, LGBl Nr. 56/1985 idgF, Abstand genommen werden.

Hinweis: Beim $HWB_{Ref, RK}$ bleibt die Lüftung mit Wärmerückgewinnung unberücksichtigt. D.h. das Gebäude wird mit Fensterlüftung berechnet auch wenn es eine Komfortlüftung hat. Eine Komfortlüftung hilft daher nur beim Nachweis der Mindestanforderung über den Gesamtenergieeffizienzfaktor, wobei die 0,85 bei einem durchschnittlichen Dämmstandard oft auch ohne Komfortlüftung erreicht werden und durch die Förderung daher nur ein sehr geringer Anreiz besteht eine Komfortlüftung einzubauen.

3. Wie wird gefördert

5. Wie und wie hoch wird gefördert?

(1) Die Förderung erfolgt durch Gewährung:

- a. eines Förderungskredites, Laufzeit 30 Jahre, Verzinsung: 1% p.a. vom 1. bis 20. Jahr, 1,5% p.a. vom 21. bis 30. Jahr, dekursiv, Berechnung 30/360, mit einer Zinsen und Tilgung umfassenden Annuität vom 1. – 20. Jahr jährlich von 3,87% und vom 21.-30. Jahr jährlich von 3,97% und ist diese in monatlichen Teilbeträgen tilgungskonform bis längstens 5. eines jeden Monats zu entrichten.

und

- b. von Annuitätenzuschüssen auf die Laufzeit von längstens 10 Jahren zu Rückzahlungsraten zur Finanzierung aufgenommenener hypothekarisch besicherter Bank- bzw. Bausparkassenkredite. Der Annuitätenzuschuss beträgt in den ersten 5 Jahren jährlich 4% des förderbaren Hypothekarkredites und vom 6. – 10. Jahr jährlich 3% des förderbaren Hypothekarkredites.

Die Annuitätenzuschüsse können nur Förderungswerbern (Eigentümern, (Mit)Eigentümern) gewährt werden, die die geförderte Wohnung selbst bewohnen. Bei einer geförderten zweiten Wohnung für eine nahestehende Person wird nur der Förderungskredit gewährt.

Für die Zuerkennung der Annuitätenzuschüsse vom 6. – 10. Jahr ist vor Ablauf des 5. Jahres des Zuerkennungszeitraumes ein Weitergewährungsantrag zu stellen und eine neuerliche Einkommensprüfung erforderlich.

oder alternativ

- c. eines Einmalzuschusses (Häuslbauerbonus) für das Förderobjekt – nur für die Errichtung von Eigenheimen, Eigenheimen im Gruppenwohnbau und Doppelhäusern gemäß Pkt 3.(1).

Eine Kombination der Förderungsarten „Förderungskredit und Annuitätenzuschüsse“ mit dem „Häuslbauerbonus“ bei ein und demselben Förderobjekt (zB Eigenheim mit 2 geförderten Wohnungen) ist nicht zulässig.

(2) Höhe der Förderung:

- a. Förderungskredit und Annuitätenzuschüsse:

Die Förderungshöhe errechnet sich aus der Basisförderung und Bonusbeträgen und wird die errechnete Förderungssumme wie folgt aufgeteilt:

- 60% Förderungskredit
- 40% durch Annuitätenzuschüsse gestützter Hypothekar- bzw. Bausparkassenkredit

Basisförderung = € 300 x förderbare Nutzfläche

+ Bonusbeträge

Förderungsbetrag

(davon 60% Förderungskredit und 40% durch Annuitätenzuschüsse gestützter Hypothekarkredit)

Bonusbeträge zur Basisförderung:	Errichtung von Wohnraum im Eigentum/Erwerb von Eigenheimen	Erwerb von Eigentumswohnungen
a) Bonus für verdichtete Bauweise und Nachverdichtung		
> Grundstücksgröße: $\geq 500 - 750 \text{ m}^2$	€ 50/m ² förderbarer Nutzfläche	
> Grundstücksgröße: $< 500 \text{ m}^2$	€ 100/m ² förderbarer Nutzfläche	
> Nachverdichtung	€ 150/m ² förderbarer Nutzfläche	
> Grundverbrauch je Wohnung $< 240 \text{ m}^2$		€ 50/m ² förderbarer Nutzfläche
> Grundverbrauch je Wohnung $< 200 \text{ m}^2$		€ 100/m ² förderbarer Nutzfläche
> Grundverbrauch je Wohnung $< 160 \text{ m}^2$		€ 150/m ² förderbarer Nutzfläche
b) Energieeffizienzbonus *	€ 100/m ² förderbarer Nutzfläche	€ 100/m ² förderbarer Nutzfläche
c) Umweltbonus *		
> Ökoindeks 160 – 120	€ 1.500	€ 20/m ² förderbarer Nutzfläche
> Ökoindeks < 120	€ 4.000	€ 50/m ² förderbarer Nutzfläche
> Ökoindeks < 80	€ 6.000	€ 80/m ² förderbarer Nutzfläche
> Ökoindeks < 40	€ 8.000	€ 100/m ² förderbarer Nutzfläche
d) Bonus für Sonnenenergie *		
> Thermische Solaranlage bis max. € 6.000	€ 400/pro m ² Aperturfläche	€ 15/m ² förderbarer Nutzfläche
> Photovoltaik	€ 1.000/pro kWp, bis max. € 4.000	€ 2/m ² förderbarer Nutzfläche bis max. € 4.000
e) Bonus barrierefreie Bauweise	€ 10.000**	
f) Bonus strukturschwacher ländlicher Raum	€ 5.000	€ 5.000
g) Bonus Jungfamilie	€ 10.000	€ 10.000
h) Bonus behindertengerechte Maßnahmen	€ 15.000**	€ 15.000
i) Bonus Standortqualität	€ 5.000	€ 5.000
j) Bonus Passivhaus	€ 50/m ² förderbarer Nutzfläche	
k) Bonus Niedertemperaturheizung		€ 10/m ² förderbarer Nutzfläche
l) Bonus Qualitätsstufen: klima aktiv		
> Klima:aktiv Silber		€ 80/m ² förderbarer Nutzfläche
> Klima:aktiv Gold		€ 100/m ² förderbarer Nutzfläche

Hinweis:

*) Diese Bonusbeträge sind im Energieausweis abgebildet und ist daher jede nicht plankonforme Umsetzung zu melden, da Änderungen gegenüber dem Plan zu einer Reduzierung oder einem Verlust der Förderung (zB bei Unterschreitung erforderlicher Energiekennzahlen) führen können.

***) Diese Bonusbeträge können nicht kumuliert, sondern nur alternativ beantragt werden.





4. Beispiel: Standardhaus

Ausgangsbasis:

- 136 m² Wohnnutzfläche (160 m² BGF, L_c = 1,31)
- Dach: 0,16 W/m²K
- Wand: 0,18 W/m²K
- Keller: 0,24 W/m²K
- Fenster: 3fach Verglasung 0,86 W/m²K, g = 0,5
- Heizung: Luft/Wasser Wärmepumpe mit Fußbodenheizung
- WW: mit Wärmepumpe
- Term. Solaranlage: keine
- PV Anlage: keine

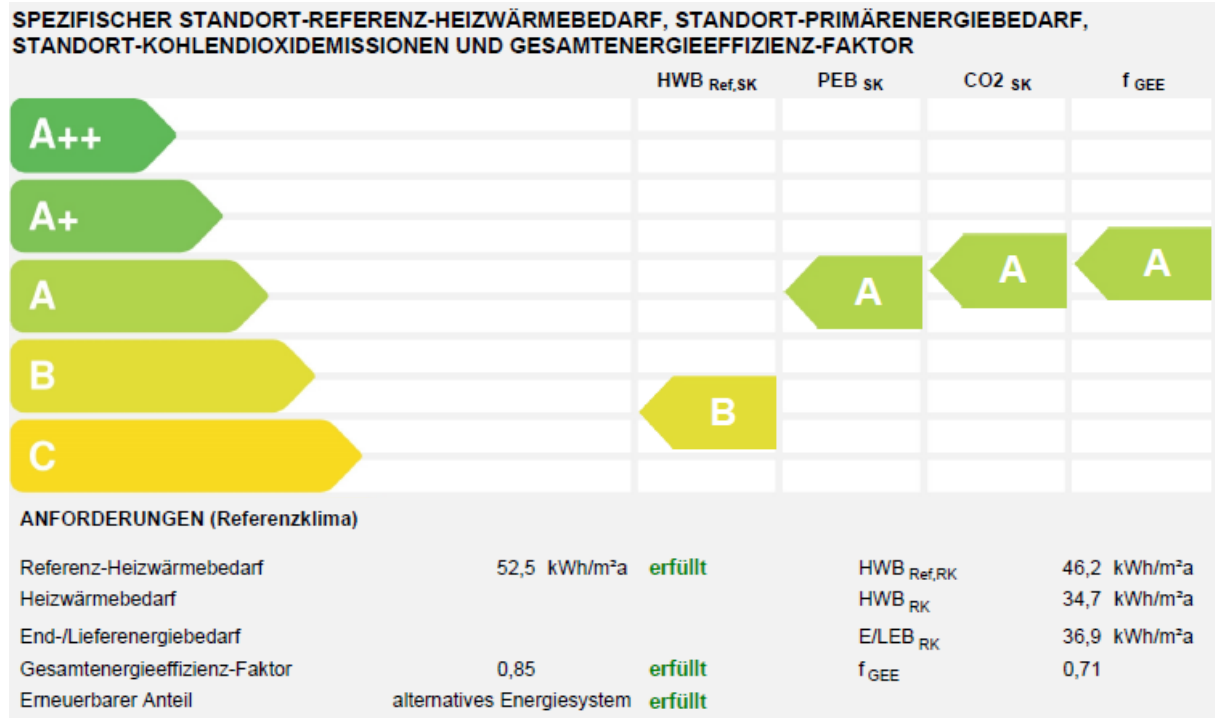
Maximaler zulässiger HWB_{Ref,RK} bei Nachweis über f_{GEE,RK} = 52,48 kWh/m²a (L_c = 1,31), maximaler f_{GEE,RK} = 0,85

Ohne Komfortlüftung: HWB beim Referenzklima 46,2kWh/m²a

SPEZIFISCHER STANDORT-REFERENZ-HEIZWÄRMEBEDARF, STANDORT-PRIMÄRENERGIEBEDARF, STANDORT-KOHLENDIOXIDEMISSIONEN UND GESAMTENERGIEEFFIZIENZ-FAKTOR					
	HWB _{Ref,SK}	PEB _{SK}	CO ₂ _{SK}	f _{GEE}	
A++					
A+					
A		A	A	A	
B	B				
C					
ANFORDERUNGEN (Referenzklima)					
Referenz-Heizwärmebedarf	52,5 kWh/m ² a	erfüllt	HWB _{Ref,RK}	46,2 kWh/m ² a	
Heizwärmebedarf			HWB _{RK}	46,2 kWh/m ² a	
End-/Lieferenergiebedarf			E/LEB _{RK}	38,9 kWh/m ² a	
Gesamtenergieeffizienz-Faktor	0,85	erfüllt	f _{GEE}	0,80	
Erneuerbarer Anteil	alternatives Energiesystem	erfüllt			
Anforderungen Bautechnikverordnung					
		Referenzklima	Standortklima	Anforderung	Nachweis über
Referenz-Heizwärmebedarf	HWB Ref kWh/m ² a	46,2	49,7	52,5	 
Endenergiebedarf	EEB kWh/m ² a	38,9	41,7		
Gesamtenergieeffizienz	f _{GEE}	0,80		0,85	 

Auch ohne Komfortlüftung wird bei üblichen Dämmstärken und alternativen Heizungssystemen schon der Gesamtenergieeffizienzfaktor von 0,85 unterschritten. D.h. die Förderung bietet beim Standardhaus leider keinen Anreiz eine Komfortlüftung einzubauen. Nur beim Passivhaus hat man einen Vorteil durch die Komfortlüftung bzw. ist diese für Passivhäuser ja eine Voraussetzung.

Mit Komfortlüftung: HWB beim Referenzklima 34,68 kWh/m²a



Die Komfortlüftung senkt den HWB um ca. 12 kWh und verbessert den Gesamtenergieeffizienzfaktor von 0,80 auf 0,71. Dies bewirkt jedoch keine Änderung bei der Förderung da sich die dortigen Kennzahlen auf den HWB_{Ref,RK} beziehen.

Hinweis: Gelabelt wird im Energieausweis der HWB_{Ref,RK} bei dem die Lüftung mit Wärmerückgewinnung unberücksichtigt bleibt. D.h. das Gebäude wird mit Fensterlüftung berechnet auch wenn es eine Komfortlüftung hat. A++ und A+ sind beim HWB_{Ref,SK} daher nicht erreichbar.

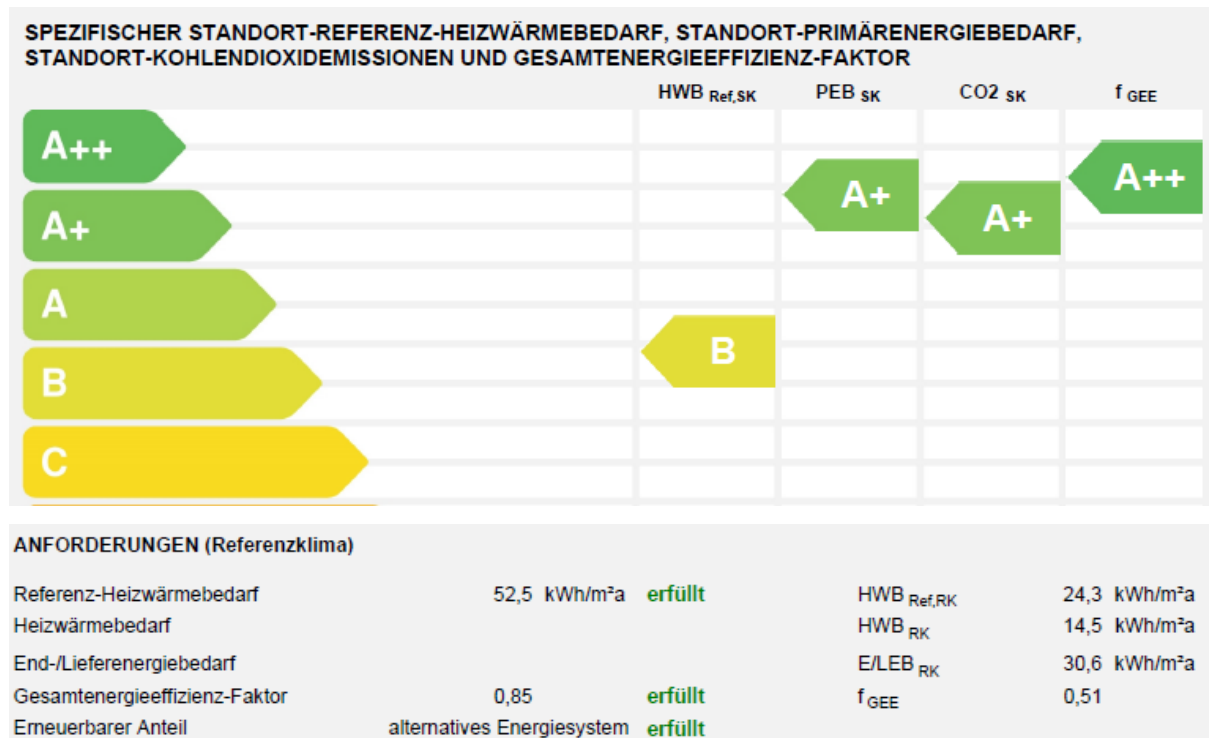
5. Beispiel: Passivhaus

Verbesserte Wärmedämmung + Komfortlüftung

Ausgangsbasis:

- 136 m² Wohnnutzfläche (160 m² BGF, L_c = 1,31)
- Dach: 0,10 W/m²K
- Wand: 0,10 W/m²K
- Keller: 0,13 W/m²K
- Fenster: 3fach Verglasung 0,62 W/m²K, g = 0,50
- Heizung: Luft/Wasser Wärmepumpe mit Fußbodenheizung
- WW: mit Wärmepumpe
- Term. Solaranlage: keine
- PV Anlage: keine

PH-Standard mit Komfortlüftung: HWB beim Referenzklima 14,5 kWh/m²a



Für die zusätzliche Förderung von € 50,-/m² förderbarer Nutzfläche ist eine Berechnung bzw. ein Nachweis nach dem Passivhaus-Projektierungspaket (PHPP) in der Version 9 notwendig.

6. Komfortlüftung verbessert nicht nur die Energiekennzahl

Eine Komfortlüftung dient vor allem der gesunden Innenraumlufte durch einen kontinuierlichen Luftaustausch. Sie können die Fenster jederzeit öffnen – müssen es aber nicht. Hochwertige Filter halten fast 100% von Staub, Ruß und Pollen und auch 50% des Feinstaubes von ihren Wohnräumen fern. Die Wärme- und Feuchterückgewinnung gewährleistet eine Lüftung ohne Zugerscheinungen. Die Wärme-/Feuchterückgewinnung spart ca. 5 bis 10mal mehr Energie als Strom für den Antrieb der Ventilatoren benötigt wird.

Bedenken sie auch: Eine PV Anlage können sie jederzeit nachrüsten eine zentrale Komfortlüftung nicht.

7. Nähere Informationen

Allgemeine Bestimmungen:

- Förderung ist Einkommensabhängig
- Förderbare Wohnnutzfläche abhängig von Personenanzahl

Antragsfrist:

- unbedingt vor Baubeginn

Richtlinien und Formulare:

- [Neubauinformation](#)

Energieberatung:

- [Netzwerk EnergieBeratung Kärnten \(netEB\)](#)

Diese Information wurde nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Eine Haftung jeglicher Art kann jedoch nicht übernommen bzw. abgeleitet werden.